

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung  
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

**Vom 21. Januar 2015**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I    Allgemeine Bestimmungen**

- § 1    Zweck der Prüfung
- § 2    Akademischer Grad
- § 3    Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4    Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5    Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

**Abschnitt II    Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

- § 6    Prüfungsausschuss
- § 7    Prüfende und Beisitzende
- § 8    Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9    Modulprüfung
- § 10   Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 11   Multiple-Choice-Prüfungen
- § 12   Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 13   Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14   Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15   Wiederholung von Prüfungen
- § 16   Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17   Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

**Abschnitt III    Bestimmungen zur Masterprüfung**

- § 18   Umfang der Masterprüfung
- § 19   Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte
- § 20   Masterarbeit
- § 21   Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

**Abschnitt IV    Prüfungszeugnis, Urkunde**

- § 22   Prüfungszeugnis
- § 23   Urkunde

**Abschnitt V    Schlussbestimmung**

- § 24   In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Masterstudiums Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung. <sup>2</sup>Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche und zum Teil vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Kompetenz besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

### **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für das Masterstudium Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Staatsexamen, Magister) im Haupt- oder Nebenfach Geographie (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) mit mindestens der Gesamtnote 2,90,
2. alternativ zu Nr. 1 einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mit dem Lehramtsstudium Studium der Geographie mit mindestens der Gesamtnote 2,90,

alternativ zu Nr. 1 oder Nr. 2 einen vergleichbaren Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet unter Anwendung von Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ausländische Bildungsnachweise werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

### **§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der hauptverantwortlichen Fakultät (Mathematisch-Geographische Fakultät) von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

## § 5

### Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Das Studium baut inhaltlich auf den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Qualifikationsvoraussetzungen auf. <sup>2</sup>Seine Ziele sind die Vertiefung und Erweiterung der im vorausgehenden Studiengang vermittelten Themenbereiche und wissenschaftlichen Kompetenzen im Hinblick auf die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zum Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung an Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) oder im außerschulischen Bereich. <sup>3</sup>Das Hauptgewicht liegt dabei auf der Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. <sup>4</sup>Insbesondere soll eine Verschränkung von Forschung und Studium durch die studienbegleitende Anfertigung und Betreuung der Masterarbeit erreicht werden. <sup>5</sup>Ein während des Studiums durchzuführendes wissenschaftliches Projekt in der Praktikumsphase dient der Vertiefung der Forschungspraxis und der Präsentation von Forschungsergebnissen. <sup>6</sup>Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen und dem Studienplan näher beschrieben, die von der für den Studiengang hauptverantwortlichen Fakultät herausgegeben werden. <sup>7</sup>Aus dem Studienplan muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Das Masterstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken.

(5) <sup>1</sup>Im Studienplan sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule); sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt der Studienplan, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Modulen die oder der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. <sup>2</sup>Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). <sup>3</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(6) <sup>1</sup>Während des Masterstudiums ist ein verpflichtendes Praktikum abzuleisten, welches geeignet ist, den Studierenden Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit und eine berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation zu vermitteln. <sup>2</sup>Für das Praktikum und einen Praktikumsbericht werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>3</sup>Hat die oder der Studierende vor Studienbeginn ein Praktikum absolviert, das den Anforderungen aus Satz 1 genügt und legt darüber einen Praktikumsbericht vor, dann kann dieses Praktikum auf Antrag der oder des Studierenden als verpflichtendes Praktikum im Masterstudiengang anerkannt werden; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG findet entsprechend Anwendung.

## Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der hauptverantwortlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter (nach § 7 prüfungsberechtigte Personen) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. <sup>2</sup>Die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat der hauptverantwortlichen Fakultät auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, für den Prüfungsausschuss unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; sie oder er hat darüber den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Sie oder er ist regelmäßig der zuständige Fachstudienberater. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der hauptverantwortlichen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen, der Prüfungs- und Studienzeiten, der Wahl der Schwerpunkte sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird dabei durch das Prüfungsamt der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unterstützt.

### § 7 Prüfende und Beisitzende

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. <sup>4</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang oder vergleichbaren Studiengang erfolgreich absolviert haben.

### § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere zu erbringende Leistungen festlegen, wenn dies für den Erwerb der in einem Modul dieses Studiengangs geforderten Kompetenzen erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. <sup>3</sup>Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. <sup>2</sup>Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags; die Möglichkeit der Einlegung anderer Rechtsbehelfe bleibt unbeschadet.

## § 9 Modulprüfung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. <sup>2</sup>Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen entsprechend festgelegt. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen, die in der ersten Veranstaltung von dem oder der Dozierenden verbindlich festzulegen und den Studierenden mitzuteilen sind. <sup>4</sup>Eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. <sup>2</sup>Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt nicht zwingend eine Modulprüfung voraus. <sup>4</sup>Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. <sup>2</sup>Es kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

a) <sup>1</sup>Eine *Klausur/ Test* (Modulprüfung beziehungsweise veranstaltungsbezogen, veranstaltungsbegleitend oder im Nachhinein) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen

erarbeitet worden sind; Multiple-Choice-Aufgaben sollen nur ausnahmsweise gestellt werden.<sup>2</sup>Falls die Klausur interdisziplinär sein soll und von mehreren Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung zu vermerken.<sup>3</sup>Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand mit.<sup>4</sup>Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.

b) <sup>1</sup>Eine *schriftliche Hausarbeit* ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der betreuenden Dozentin oder dem oder den betreuenden Dozenten vereinbarten Fragestellung.<sup>2</sup>Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres).<sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier.<sup>4</sup>Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches.<sup>5</sup>Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt.<sup>6</sup>Der Umfang einer Hausarbeit muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen, § 5 Abs. 2 Satz 4.

c) <sup>1</sup>*Weitere Textsorten* wissenschaftlichen Schreibens sind insbesondere Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und –auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, Thesenpapier, vergleichende Beurteilung.<sup>2</sup>Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen; Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.<sup>3</sup>Der Umfang muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen, § 5 Abs. 2 Satz 4.

d) <sup>1</sup>Ein *Portfolio* (Arbeitsmappe zu einem zwischen Studierender/ Studierendem und Dozentin/ Dozenten vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen und vergleichbares.<sup>2</sup>Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse.<sup>3</sup>Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung und Anforderungen zur Selbstevaluierung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.<sup>4</sup>Die Studierenden sollen die Dokumente selber auswählen, deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt diskutieren.<sup>5</sup>Die Arbeit an einem Lernportfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Modul, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden.<sup>6</sup>In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Lernportfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.<sup>7</sup>Der Umfang muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen, § 5 Abs. 2 Satz 4.

e) <sup>1</sup>Eine *Posterpräsentation* eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte.<sup>2</sup>Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme.<sup>3</sup>Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.<sup>4</sup>Die Art der Fragestellung, die Intensität der Betreuung, der Umfang des Posters und die Präsentationsweise bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

f) <sup>1</sup>Ein *Referat* (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag; vergleichbare Formen) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion.<sup>2</sup>Die Art der Fragestellung, die Intensität der Betreuung, der Umfang des Referats, die geforderte schriftliche Begleitmaterialien und die geforderten medialen Präsentationsweisen bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.<sup>4</sup>Die Dauer soll 15 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

g) <sup>1</sup>Der *Praktikumsbericht* ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen).<sup>2</sup>Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.<sup>3</sup>Der Umfang muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen, § 5 Abs. 2 Satz 4.

h) <sup>1</sup>Eine *Projektskizze* ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung.<sup>2</sup>Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern Schwierigkeitsgrad und

Arbeitsaufwand. <sup>3</sup>Der Umfang muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen, § 5 Abs. 2 Satz 4.

i) <sup>1</sup>Eine *Diskussion* oder *Diskussionsleitung* (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. <sup>2</sup>Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren Zeitaufwand und Schwierigkeit. <sup>3</sup>Die Dauer soll 15 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

j) <sup>1</sup>Eine *Teamentleitung* fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern Zeitaufwand und Schwierigkeit. <sup>3</sup>Der Umfang muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen, § 5 Abs. 2 Satz 4.

k) <sup>1</sup>*Praktische Leistungen* fordern von der oder dem Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

(4) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird in der detaillierten Modulbeschreibung, die vom Prinzip der Kompetenzorientierung ausgeht, näher beschrieben.

## § 10

### Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen können aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen gemäß § 9 Abs. 3 bestehen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben. <sup>2</sup>Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen. <sup>3</sup>Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen entsprechen. <sup>4</sup>Sind hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorgesehen, ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der Dozentin oder dem Dozenten spätestens in dem ersten Veranstaltungstermin verbindlich festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfenden oder die jeweilige Prüfende. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. <sup>5</sup>Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 11 erfüllt sind. <sup>6</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. <sup>4</sup>Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. <sup>7</sup>Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. <sup>8</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) <sup>1</sup>Für jede Modulprüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. <sup>2</sup>Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. <sup>3</sup>Der oder die Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine

gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden. <sup>5</sup>Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin. <sup>6</sup>Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut.

(5) <sup>1</sup>Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder den Nachweis des Kompetenzerwerbs auf andere Art und Weise zu führen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Nachteilsausgleich orientiert sich am konkreten Bedarf, in Betracht kommen auch Formen wie besondere Hilfsmittel, Prüfungszeitverlängerungen oder Unterstützungsleistungen durch Dritte <sup>3</sup>Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. <sup>4</sup>Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.

## § 11

### Multiple-Choice-Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. <sup>2</sup>Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) <sup>1</sup>Die Stellung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch zwei Prüfende. <sup>2</sup>Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>3</sup>In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,

3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10
Prozent	

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt, 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) <sup>1</sup>Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren, wenn in für ein Modul eine Anwesenheitspflicht geregelt ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit darf die oder der Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltungen versäumen. <sup>3</sup>Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent, kann die Vergabe von ECTS-Punkten auf Antrag der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. <sup>4</sup>Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. <sup>5</sup>Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen deutschen oder englischen Sprache erbracht werden. <sup>2</sup>Diese wird vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

3,7; 4,0	ausreichend	=	derungen entspricht; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 21 Abs. 7. (5) <sup>1</sup>Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweiligen Fassung gebildet. <sup>2</sup>In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. <sup>3</sup>Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- oder Masterprüfungen bis zu einem vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

<sup>5</sup>Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note: 1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4), über 4,0 - 5,0 (5).

#### § 14

##### Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

#### § 15

##### Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der

Erstprüfung entsprechen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 20 Abs. 7.

## § 16

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. <sup>4</sup>Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>5</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>6</sup>Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) <sup>1</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen ausschließen. <sup>2</sup>Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. <sup>3</sup>Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im

Prüfungsprotokoll), bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. <sup>4</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

### **Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung**

#### **§ 18 Umfang der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs gemäß § 19 und
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) gemäß § 20.

<sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan.

#### **§ 19 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich**

(1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich (wissenschaftlicher Kernbereich) muss jede oder jeder Studierende 65 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Vier Module aus der Grundlagenphase:
  - a) BNE-GR Grundlagen: BNE Bildung für nachhaltige Entwicklung (10 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Portfolio,
  - b) BNE-EGL Entwicklungsprobleme und globales Lernen (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Schriftliche Arbeit oder Projektskizze,
  - c) GM1 Geomorphologische und hydrologische Umweltprozesse und Naturgefahren (10 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Schriftliche Hausarbeit,
  - d) GG1- Raum – und Regionalentwicklung (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Portfolio oder Diskussion.
2. Fünf Module aus der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase:
  - a) BNE-Theo Theologisch-ethische Aspekte einer BNE (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Essay, Seminararbeit oder Projektskizze,
  - b) SG 1 Internationale Tourismusentwicklung und –planung (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Seminararbeit,
  - c) BNE-PRO Projektseminar Bildung für nachhaltige Entwicklung (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Präsentation oder Projektskizze,

- d) BNE-Exkursionen (10 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Protokoll, Teilnahmepflicht,
- e) BNE- Berufspraktikum (10 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Praktikumsbericht.

(2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben.

<sup>2</sup>Dabei muss sie oder er 5 ECTS-Punkte entweder durch das Modul

1. Aufbaumodul Geographiedidaktik (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Seminararbeit, ,  
oder
2. Modul Didaktik und Methodik der Erwachsenen- und Weiterbildung, (5 ECTS-Punkte),  
Prüfungsformen: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung,

erfolgreich absolvieren.

<sup>3</sup>Darüber hinaus sind Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

1. Nachhaltigkeit in der BWL und Unternehmensführung, (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Klausur,
2. Gefahren und menschliches Verhalten (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Projektarbeit, ,
3. Soziale Ordnung und Sozialer Wandel (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Hausarbeit,
4. Einführung in die Geologie (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Klausur,
5. Regionale Geographie 3 (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Präsentation,
6. Nachhaltige Umweltentwicklung (5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit,
7. Schadensanalyse und Bewertung von Naturgefahren (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: Seminararbeit,
8. Klimatologische Umweltprozesse und Naturgefahren (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit,
9. Geoinformatrische und statistische Methoden für Fortgeschrittene (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Seminarvortrag oder schriftliche Arbeit,
10. Umweltmonitoring (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Referat oder schriftliche Arbeit,
11. Angewandte Geologie (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit,
12. Botanik (5 ECTS-Punkte), Prüfungsform: mündliche Prüfung,
13. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen und Theorien der Erwachsenen- und Weiterbildung (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
14. Lehr-und Lernkonzepte der Erwachsenen- und Weiterbildung(5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
15. Erwachsenen- und Weiterbildungsmanagement: Ausgesuchte Bereiche (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
16. Spezielle didaktisch-methodische Zugänge der Erwachsenen- und Weiterbildung (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
17. Management in der Erwachsenen- und Weiterbildung (5 ECTS-Punkte), Prüfungsformen: Klausur, schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

(3) Innerhalb des Wahlbereichs ist ein Modul zu je 5 ECTS-Punkten frei aus dem gesamten Modulangebot der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wählbar; die Regelungen der für dieses Modul geltenden Prüfungsordnung gelten entsprechend.

## § 20 Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss einer Fragestellung der Bildung für nachhaltige Entwicklung nachgehen. <sup>2</sup>Sie darf nicht mit einer wissenschaftlichen Arbeit, die bereits als Prüfungsleistung vorgelegt wurde, identisch sein, kann diese jedoch so weiterführen, dass eine neue Arbeit mit eigenständigem Gewicht entsteht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Gutachters oder der Gutachterin kann die

Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit rechtfertigen, zum Beispiel wegen Krankheit oder aus nicht vorhersehbaren familiären Verpflichtungen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie in einer elektronischen Fassung auf Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; je ein Exemplar verbleibt bei den Akten des Dekanats und bei den Gutachterinnen oder Gutachtern. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>4</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. <sup>6</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. <sup>2</sup>Soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. <sup>4</sup>Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. <sup>5</sup>Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten der oder des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls der Drittgutachters berechnet. <sup>6</sup>Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von schlechter als 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. <sup>2</sup>Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. <sup>4</sup>Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

## § 21

### Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

<sup>2</sup>Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 19 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls oder die Masterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. <sup>3</sup>Bei während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit erfolgt die Geltendmachung bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). <sup>4</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. <sup>6</sup>Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) <sup>1</sup>Die Frist zur Ablegung der Masterprüfung nach Abs. 3 verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn sie oder er mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. <sup>2</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 19 und der Masterarbeit nach § 20. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

#### **Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde**

##### § 22 Prüfungszeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte und die dabei erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnoten sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 19 Abs. 1, der Wahlpflichtmodule gemäß § 19 Abs. 2 und der Wahlmodule gemäß § 19 Abs. 3,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

##### § 23 Urkunde

<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

## **Abschnitt V Schlussbestimmung**

### § 24 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, gilt abweichend von der Regelung in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 folgende Regelung:

1. <sup>1</sup>Im Pflichtbereich (wissenschaftlicher Kernbereich) muss jede oder jeder Studierende 60 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er

a) zwei Module aus der Grundlagenphase (GG1, BNE-EGL), jeweils 5 ECTS Punkte sowie zwei Module (BNE-GR: Bildung für nachhaltige Entwicklung, GM 1 (jeweils 10 ECTS-Punkte),

b) zwei Module aus der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (BNE-Theo, SG 1), jeweils 5 ECTS-Punkte, und

c) zwei Module aus der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase (BNE-Berufspraktikum, BNE-Exkursionen), jeweils 10 ECTS-Punkte,

erfolgreich absolvieren.

2. <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss sie oder er 5 ECTS-Punkte entweder durch das Modul Aufbaumodul Geographiedidaktik oder das Modul Lebenslanges Lernen vorweisen. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist eine den restlichen Punkten entsprechende Anzahl Module aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren: Nachhaltigkeitsmanagement, Gefahren und menschliches Verhalten, Agenda 21, Einführung in die Geologie, Regionale Geographie 3, GM 2, GM 3, GM 4, GM 5, SM 2, SM 3, Botanik, Lebenslanges Lernen I und II.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. April 2010, 24. April 2013 und 17. Dezember 2014 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 20. Januar 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.8.2013; Az.: E 3-5e65(KUE)-10b/14 791.

Eichstätt/Ingolstadt, den 21. Januar 2015

  
Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 21. Januar 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Januar 2015.